

# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang

---



## Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2017

### Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2017 (Seite 1 bis 22)  
Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2017 (Seite 23 bis 33)  
Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2017 (Seite 34 bis 41)  
Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2017 (Seite 42 bis 52)  
Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2017 (Seite 53 bis 71)  
Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2017 (Seite 72 bis 94)  
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2017 (Seite 95 bis 119)  
Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2017 (Seite 120 bis 132)  
Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2017 (Seite 133 bis 141)  
Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2017 (Seite 142 bis 160)  
Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2017 (Seite 161 bis 284)  
Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2017 (Seite 285 bis 338)  
Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2017 (Seite 339 bis 356)  
Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2017 (Seite 357 bis 378)  
Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2017 (Seite 379 bis 392)  
Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2017 (Seite 393 bis 400)  
Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2017 (Seite 401 bis 416)  
Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2017 (Seite 417 bis 439)  
Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2017 (Seite 440 bis 444)  
Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2017 (Seite 445 bis 446)  
Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2017 (Seite 447 bis 448)  
Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2017 (Seite 449 bis 499)  
Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2017 (Seite 500 bis 528)  
Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2017 (Seite 529 bis 562)  
Anhang: Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 22

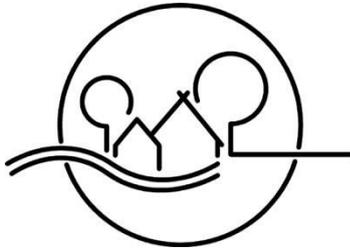
---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2017

41. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20. Dezember 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemslinger Moor“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Veersniederung“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

~~Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2014~~

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. Mai 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ in der Samtgemeinde Zeven vom 8. Oktober 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. November 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 4. Januar 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 9. Mai 2017

*Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.*

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"  
in der Samtgemeinde Zeven  
vom 08.10.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Borstgrasrasen bei Badenstedt" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Zeven, westlich der Ortschaft Badenstedt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>3</sup>.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7 ha.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das von artenarmen Intensivgrünland und einigen Ackerflächen umgebene NSG "Borstgrasrasen bei Badenstedt" besteht hauptsächlich aus einem weitgehend offenen, artenreichen Borstgrasrasen mit z. T. sehr seltenen Pflanzenarten. Das schwach reliefierte Gebiet fällt nach Osten und Süden hin ab. Der Untergrund besteht aus Lauenburger Ton mit einer geringmächtigen nährstoffarmen Decksandschicht. Im Norden kommt kleinflächig ein älterer Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Birken-Zitterpappel-Pionierwald mit eingestreuten Tümpeln vor. Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide. Zentral sind einzelne Gehölze und Feuchtgebüsche eingestreut, weiter im Süden und Osten ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei. Die Fläche wird extensiv beweidet.

Als wertvoller Lebensraum für an nährstoffarme Verhältnisse angepasste Pflanzenarten beherbergt der im Landkreis Rotenburg (Wümme) selten vorkommende Borstgrasrasen neben den typischen Arten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) u. a. auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete Arten, wie englischer und behaarter Ginster (*Genista anglica* u. *G. pilosa*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*). Stark gefährdete Arten, wie Arnika (*Arnica montana*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliches und Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris* u. *P. serpyllifolia*) sowie die vom Aussterben bedrohte Floh-Segge (*Carex pulicaris*) kommen ebenfalls in dem Gebiet vor.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des ausgeprägten Borstgrasrasens auf trockenen bis feuchten, mäßig basenreichen, nährstoffarmen Sandstandorten einer im Relief wellig bewegten, extensiv genutzten Rinderweide,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des alten, totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Rot-Erle und alten Hainbuchen im Nordteil des Gebietes,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von Waldtümpeln,
  4. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen wie
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten  
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen  
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
  2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten  
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von prägenden Landschaftsteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  10. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
  12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
  13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  18. Erstaufforstungen anzulegen,
  19. der Umbruch oder die Erneuerung von Grünland,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  22. die Beweidung der in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen,
  23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Verboten des in Absatz 3 genannten Fällen Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
    - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von Neophyten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach guter fachlicher Praxis und unter Beachtung folgender Vorgaben
1. dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland,
  2. Unterlassung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
  3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
  4. Unterlassung sämtlicher Düngungsmaßnahmen,
  5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Änderungen der Pachtaufgaben sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG unter Beachtung folgender Vorgaben
1. keine Kahlschläge,
  2. unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,

3. ohne Düngung,
  4. ohne Kalkung,
  5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  6. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  7. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer und lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. eine Beweidung der Waldflächen ist solange zulässig, als das der Lebensraumtyp 9160 nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Kirrungen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen).
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) die extensive Beweidung mit Weidetieren,
    - b) die Entnahme von Gehölzen,
    - c) die Mahd von Weiden, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
    - d) die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
    - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.